

Initiativantrag

der Abgeordneten Mag.a Andrea Mautz (SPÖ), Mag. Dr. Michael Trinko (SPÖ), Yvonne Rychly (SPÖ), Mag. Stefanie Vasold (SPÖ), Dr. Arabel Bernecker-Thiel (NEOS) und Jing Hu, BA, MPharm (NEOS).

betreffend eine Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) und des Wiener Wohnbeihilfegesetzes - WrWbG

Begründung:

Die Wiener Mindestsicherung sichert die Lebenserhaltungskosten und die Miete von Wiener*innen am unteren Existenzminimum. In den letzten 12 Monaten ist die Zahl der Personen, die in Wien Mindestsicherung beziehen, stetig gesunken. Im September 2025 bezogen rund 135.000 Personen Leistungen aus der Wiener Mindestsicherung – vor einem Jahr waren es, trotz steigender Gesamtbevölkerung, noch rund 3.000 Personen mehr.

Wie im gemeinsamen Regierungsprogramm vereinbart, wollen wir die Wiener Mindestsicherung treffsicher weiterentwickeln und an sich ändernde Rahmenbedingungen anpassen. Das bedeutet insbesondere die Unterstützung von Bestrebungen auf Bundesebene zur Vereinheitlichung der Sozialhilfe und Anpassungen aufgrund europarechtlicher Vorgaben. Gleichzeitig wird damit auch ein Beitrag zu den notwendigen Budgetkonsolidierungsmaßnahmen geleistet.

Daher sollen mit gegenständlicher Novelle folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Die Höhe des Mindeststandards für alleinstehende Personen hängt künftig davon

ab, ob diese gemeinsam mit anderen volljährigen Personen in einer Wohnung leben.

Der Mindeststandard von 100% wird nur mehr tatsächlich allein lebenden volljährigen Personen gewährt, weiters Personen gemäß § 8 Abs. 3 WMG und Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen (z.B. Frauenhäuser, WGs für Menschen mit Behinderungen im teilbetreuten Wohnen) sowie Alleinerziehenden.

Volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr erhalten nur mehr dann einen Mindeststandard von 100%, wenn sie ohne weitere volljährige Person in einer Wohnung leben und eine Schul- oder Erwerbsausbildung absolvieren bzw. eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze ausüben.

Volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in Wohngemeinschaften leben, erhalten künftig ebenso wie schon bis dato Bedarfsgemeinschaften bestehend aus Ehepaaren, eingetragenen Partner*innen oder Lebensgefährt*innen einen Mindeststandard von 70%.

Alle Mindeststandards, auch die für minderjährige Personen sowie die für Bezieher*innen gemäß § 8 Abs. 3 WMG, enthalten künftig einheitlich einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (GDW) in Höhe von 25% des jeweiligen Mindeststandards.

Bezieher*innen gemäß § 8 Abs. 4 WMG erhalten weiterhin zwei Sonderzahlungen pro Jahr, diese jedoch nur mehr in der halben Höhe des jeweiligen Mindeststandards. Der Zuschlag gemäß § 8 Abs. 5 WMG für Inhaber*innen eines Behindertenpasses gemäß § 40 Abs. 1 und 2 BBG wird weiterhin gewährt.

Der Teuerungszuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen (Familienzuschlag) gemäß § 11b WMG wird beendet.

Subsidiär Schutzberechtigte haben in Zukunft keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung, da eine einheitliche, bundesweite Neuregelung aufgrund europarechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

Um einen kongruenten Vollzug der Wiener Wohnunterstützungsleistungen zu gewährleisten, werden darüber hinaus auch noch entsprechende Anpassungen im Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG vorgenommen (Anpassung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen spiegelgleich zur Änderung im Bereich der Wiener Mindestsicherung und Anpassung der festgelegten Mindeststandards).

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) vom 11. März 2025 zum Wiener Mindestsicherungsgesetz, Zl. G 197/2024, wurde die bisherige Regelung der österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellten Personen in § 5 Abs. 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz aufgehoben. Während der Wiener Landesgesetzgeber in

seinem Ausführungsgesetz bis dato den mit österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellten Personenkreis von einem unbefristeten Aufenthaltstitel abhängig machte, sieht das Grundsatzgesetz in § 4 Abs. 1 SH-GG einen seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet als ausreichend vor. Dies unabhängig davon, ob dieser unbefristet oder befristet ist. Eine Änderung bzw. eine Einengung des Artikel 4 Abs. 1 SH-GG auf unbefristete Aufenthaltstitel wurde vom Grundsatzgesetzgeber, also vom Bund, bis dato nicht umgesetzt. Eine entsprechende Anpassung des Personenkreises im Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) ab 01.04.2026 ist daher unumgänglich.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadt-verfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Initiativantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

„Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) und das Gesetz über die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetz - WrWbG) geändert werden, wird zum Beschluss erhoben.“

Beilage:

Gesetzesentwurf, Erläuterungen

10.11.2025

Unterzeichner*innen:

Yvonne Rychly (SPÖ); Andrea Mautz (SPÖ); Dr. Arabel Bernecker-Thiel (NEOS); Mag. Dr. Michael Trinko (SPÖ); Mag. Stefanie Vasold (SPÖ); Jing Hu, BA, MPharm (NEOS)

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am xx. xxxx 2025

xx. Gesetz: Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) und Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) und das Gesetz über die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetz - WrWbG) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Art. Gegenstand
 - I. Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG)
 - II. Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG)
 - III. Inkrafttreten

Artikel I

Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG)

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBI. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 34/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der Eintrag „§ 11b. Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen“ entfällt.

2. § 5 Abs. 2 Einleitungssatz und Z 1 lauten:

(2) Den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie volljährig sind, sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:

„1. Asylberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005) zuerkannt wurde sowie Personen, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz und Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitenden Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind oder die über eine Aufenthaltsberechtigung als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder als Opfer von Gewalt verfügen (§ 57 Abs.1 Z 2 und 3 AsylG 2005);“

3. In § 5 Abs. 2 werden nach Z 1 folgende Ziffern 2 bis 6 angefügt:

- „2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben und deren Familienangehörige;
- 3. Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland, die über einen Aufenthaltsstitel „Artikel 50 EUV“ verfügen, soweit sie aufgrund von Artikel 23 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S. 7, in der Fassung ABl. L Nr. 443 vom 30.12.2020, Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in Bezug auf die Gewährung von Sozialhilfeleistungen gleichzustellen sind;

4. dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten;
5. Ehegattinnen und Ehemänner, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner von Personen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 4, die mit diesen in einem gemeinsamen Haushalt leben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Dies gilt nicht für Personen nach Abs. 3;
6. Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, nicht unter die Bestimmungen des Abs. 3 fallen und für eine minderjährige Person obsorgeberechtigt sind, mit der sie im gemeinsamen Haushalt leben, wenn
 - a. die minderjährige Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder
 - b. die minderjährige Person einen der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Aufenthaltstitel besitzt.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Jedenfalls vom Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausgeschlossen sind:

1. Personen, die einen Asylantrag nach AsylG 2005 gestellt haben, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens;
2. subsidiär Schutzberechtigte;
3. ausreisepflichtige Personen und Personen, deren Aufenthalt gemäß § 46a FPG geduldet ist.“

5. § 7 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Volljährige alleinstehende Personen bilden jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie alleine oder mit anderen volljährigen Personen (Wohngemeinschaft) in der Wohnung leben und nicht Z 2 oder 4 anzuwenden ist.“

6. In § 8 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „bei volljährigen Personen“.

7. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mindeststandards für den Bemessungszeitraum von einem Monat betragen:

1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Betrages für die Krankenversicherung
 - a) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die alleine in der Wohnung leben;
 - b) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr (Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher), die ausschließlich mit nachfolgend genannten Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden und alleine oder in einer Wohngemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 leben:
 - ba) volljährige Kinder oder volljährige Enkelkinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben und für diese hinsichtlich der Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nicht § 7 Abs. 2 Z 2 anzuwenden ist; oder
 - bb) minderjährige Kinder, minderjährige Enkelkinder oder minderjährige Kinder in Obsorge;
 - c) für volljährige Personen, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Z 1, 2 oder 3 erfüllen und die alleine oder mit anderen volljährigen Personen in einer Wohngemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 leben;
 - d) für volljährige Personen, die in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen leben, sofern ihr Lebensunterhalt nicht überwiegend durch diese gedeckt wird.
2. 70 vH des Wertes nach Z 1
 - a) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben;
 - b) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen volljährigen Personen in einer Wohngemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 leben.
- 2a. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Z 1, 2 oder 3 erfüllen und die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben.
3. 100 vH des Wertes nach Z 1 für alleinstehende volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die alleine in der Wohnung leben, unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen

in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, oder in einem die Geringfügigkeit übersteigenden Beschäftigungsverhältnis befinden oder befunden haben.

4. 75 vH des Wertes nach Z 1 für alleinstehende volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die alleine in der Wohnung leben, wenn sich diese Personen in diesem Monat zu keiner Zeit in einer Schul- oder Erwerbsausbildung oder in einem die Geringfügigkeit übersteigenden Beschäftigungsverhältnis befinden oder befunden haben und keine der Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 4 zur Anwendung kommt.
5. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft, Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) oder im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternteil im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 4 oder in einer Wohngemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 leben, unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung oder in einem die Geringfügigkeit übersteigenden Beschäftigungsverhältnis befinden oder befunden haben.
6. 50 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft, Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) oder im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternteil im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 4 oder in einer Wohngemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 leben, wenn sich diese Personen in diesem Monat zu keiner Zeit in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, oder in einem die Geringfügigkeit übersteigenden Beschäftigungsverhältnis befinden oder befunden haben und keine der Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 4 zur Anwendung kommt.
7. 27 vH des Wertes nach Z 1 für minderjährige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 3.“

8. § 8 Abs. 3 zweiter und dritter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt: „Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs beträgt 25 vH des jeweiligen Mindeststandards.“

9. In § 8 Abs. 4 erster Satz wird vor dem Wort „Mindeststandards“ das Wort „halben“ eingefügt.

10. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 hinausgehender Bedarf wird an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann.“

11. § 11b samt Überschrift entfällt.

12. In § 12 Abs. 3 Z 4 wird vor dem Wort „tatsächlichen“ die Wortfolge „rechtlichen oder“ eingefügt.

13. In § 12 Abs. 3 Z 5 wird nach dem Wort „pro“ das Wort „anspruchsberechtigter“ eingefügt.

14. In § 21 Abs. 3 und § 24 Abs. 3a erster Satz entfällt jeweils die Wort- und Zeichenfolge „, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich wäre“.

15. In § 24a wird nach der Wortfolge „Leistungen ausländischer Pensionsversicherungsträger“ die Wortfolge „oder auf andere ausländische Sozialleistungen“ eingefügt.

16. In § 35 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „und, ausgenommen in den Fällen des § 9,“.

17. In § 42 Z 1 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 7/2025“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 47/2025“ ersetzt.

18. In § 42 Z 3 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 70/2024“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 50/2025“ ersetzt.

19. In § 42 Z 5 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 67/2024“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 50/2025“ ersetzt.

20. In § 42 Z 6 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 7/2025“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 25/2025“ ersetzt.

21. In § 42 Z 7 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 145/2024“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 50/2025“ ersetzt.

22. In § 42 Z 8 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 11/2025“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 25/2025“ ersetzt.

23. In § 42 Z 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 11/2025“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 25/2025“ ersetzt.
24. In § 42 Z 11 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 7/2025“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 47/2025“ ersetzt.
25. In § 42 Z 17 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 98/2024“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2025“ ersetzt.
26. In § 42 Z 18 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 157/2024“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2025“ ersetzt.
27. In § 42 Z 21 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 145/2024“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 40/2025“ ersetzt.
28. In § 42 Z 22 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 110/2024“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2025“ ersetzt.
29. Nach § 44 Abs. 24 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 5 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 2 Z 1, § 8 Abs. 1 bis 4, § 12 Abs. 3 Z 4 und 5, § 21 Abs. 3, § 24 Abs. 3a, § 24a, § 35, § 42 Z 1 und 3, Z 5 bis 8, Z 10 und 11, Z 17 und 18 sowie Z 21 und 22 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2025, treten mit 1. Januar 2026 in Kraft. § 5 Abs. 2 Z 2 bis 6 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2025 treten mit 1. April 2026 in Kraft. § 9 Abs. 1 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2025 tritt mit 1. Mai 2026 in Kraft. § 11b samt Überschrift in der Fassung des LGBl. Nr. 34/2025 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Bescheide, die in einer Fassung vor der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2025 erlassen wurden und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 31. Dezember 2025 beziehen, sind von Amts wegen an die Rechtslage des WMG in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2025 anzupassen. Eine rückwirkende Anpassung der Bescheide von Amts wegen ist jedoch ausgeschlossen. Erfolgt im Falle eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides nach dem 31. Dezember 2025 eine berechnungsrelevante Änderung, gilt für die Erlassung des neuen Bescheides ab der Änderung die Rechtslage in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2025.“

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG)

Das Gesetz über die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG), LGBl. für Wien Nr. 7/2024, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 14/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind die in § 5 Abs. 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz genannten Personen gleichgestellt. § 5 Abs. 3 Wiener Mindestsicherungsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 4 Abs. 4 wird das Zitat „§ 7 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 7“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„**§ 4a.** (1) Das erforderliche Mindesthaushaltseinkommen beträgt bzw. erhöht sich um einen Betrag in Höhe von je 70 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards für Personen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 lit. b Wiener Mindestsicherungsgesetz, deren Einkommen zwischen 70 vH und 100 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards beträgt und deren Antrag auf Mindestsicherung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz bescheidmäßig abgelehnt wurde, da ein Einkommen über dem Mindeststandard gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes vorhanden ist.

(2) Besteht die Haushaltsgemeinschaft lediglich aus einer Person im Sinne des Abs. 1, so ist der Berechnung der Höhe der Wohnbeihilfe ein Haushaltseinkommen von 100 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards jedenfalls (fiktiv) zugrunde zu legen.

(3) Personen im Sinne des Abs. 1 sind jedoch nicht als Teil der Haushaltsgemeinschaft zu berücksichtigen, wenn der Haushaltsgemeinschaft zumindest eine weitere Person, deren Einkommen wenigstens 100 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards beträgt, angehört, außer es handelt sich um die einzige Hauptmieterin oder den einzigen Hauptmiete.“

4. In § 7 Abs. 4 wird jeweils das Zitat „§ 8 Abs. 2 Z 9 Wiener Mindestsicherungsgesetz“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 2 Z 7 Wiener Mindestsicherungsgesetz“ ersetzt.

Artikel III
Inkrafttreten

Artikel II tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Artikel I (Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG))

Die Wiener Landesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm für die Legislaturperiode 2025 bis 2030 unter anderem zum Ziel gesetzt, die Leistungen der Wiener Mindestsicherung (WMS) zu analysieren und auf dieser Grundlage Reformen durchzuführen. Daneben unterstützt das Land Wien die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung auf Bundesebene. Mit den Anpassungen in gegenständlicher Novelle wird auch den neuen europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund werden sohin inhaltliche Überarbeitungen im Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) vorgenommen. Mit diesen Überarbeitungen wird auch der notwendige Beitrag zu den budgetären Konsolidierungsmaßnahmen des Landes Wien geleistet.

Die Höhe des Mindeststandards für alleinstehende Personen hängt künftig davon ab, ob diese alleine oder mit anderen volljährigen Personen in einer Wohnung leben. Der Mindeststandard von 100% wird nur mehr alleinstehenden alleine lebenden volljährigen Personen, der Personengruppe gemäß § 8 Abs. 3 WMG, Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen (wie zB teilbetreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen oder Frauenhäuser) sowie Alleinerziehenden gewährt. Volljährige Bezieher*innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr erhalten nur mehr dann einen Mindeststandard von 100%, wenn sie alleine in einer Wohnung leben und eine Schul- oder Erwerbsausbildung absolvieren bzw. eine nicht nur geringfügige Beschäftigung ausüben.

Volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in Wohngemeinschaften leben, erhalten künftig ebenso wie schon bis dato Bedarfsgemeinschaften bestehend aus Ehepaaren, eingetragenen Partner*innen oder Lebensgefährt*innen einen Mindeststandard von 70%.

Alle Mindeststandards, auch die für minderjährige Personen sowie die für Bezieher*innen gemäß § 8 Abs. 3 WMG, enthalten künftig einheitlich einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (GDW) in Höhe von 25% des jeweiligen Mindeststandards. Bezieher*innen gemäß § 8 Abs. 4 WMG erhalten weiterhin zwei Sonderzahlungen pro Jahr, diese jedoch nur mehr in der halben Höhe des jeweiligen Mindeststandards.

Der Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen gemäß § 11b WMG wird ersatzlos gestrichen.

Es wird auch eine allgemeine Anpassung des Personenkreises dahingehend vorgenommen, dass subsidiär Schutzberechtigte zukünftig keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung (WMS) haben.

Überdies werden gegenständlich die Vorgaben des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) vom 11. März 2025, Zl. G 197/2024, zu § 5 Abs. 2 WMG umgesetzt. Dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, werden unabhängig davon, ob sie einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel haben, in den anspruchsberechtigten Personenkreis mit einbezogen.

Weiters enthält die vorliegende Novelle aus dem Vollzug des WMG gebotene Anpassungen, wie etwa die Angleichung des Auszahlungstermins der Mietbeihilfe gemäß § 9 an den Grundanspruch gemäß § 8 Abs. 1, sowie eine Erweiterung des Kostenersatzes gemäß § 24a WMG auf Nachzahlungen ausländischer Sozialleistungen.

Kompetenzrechtliche Grundlage für die vorliegende Novelle des WMG ist der Tatbestand des Art. 12 B-VG (Armenwesen), demzufolge die Erlassung der gegenständlichen Novelle des Ausführungsgesetzes sowie dessen Vollziehung in die Zuständigkeit des Landes Wien fällt.

Zu Artikel II (Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetzes – WrWbG))

Ziel dieses Entwurfes ist es, einerseits den Kreis der anspruchsberechtigten Personen (österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellte Personen) in Anpassung an die Bestimmungen der Wiener Mindestsicherung künftig durch Verweis auf das Wiener Mindestsicherungsgesetz zu regeln. Andererseits wird im neu geschaffenen § 4a, ebenfalls im Hinblick auf die Systematik und die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, sichergestellt, dass für Wohngemeinschaften auch künftig eine Unterstützungsleistung zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes gewährleistet bleibt, sofern die Haushaltsgemeinschaft durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet wird. Letztlich erfolgen geringfügige redaktionelle Anpassungen.

Kompetenzrechtliche Grundlage für die vorliegende Novelle des WrWbG ist Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG))

Zu Artikel I Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Artikel I Z 2 bis 4 (§ 5)

In Entsprechung des Erkenntnisses des VfGH vom 11. März 2025, Zl. G 197/2024, wird der österreichischen Staatsbürger*innen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung gleichgestellte Personenkreis überarbeitet. Dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft rechtmäßig und tatsächlich in Österreich aufhalten, werden generell in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen. Die fünfjährige Wartefrist kann nicht nur mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel, sondern auch mit mehreren befristeten Aufenthaltsstiteln überschritten werden. Der Begriff „dauerhaft“ im Sinne der neuen Bestimmung (Abs. 2 Z 4), ist im Einklang mit dem SH-GG (vgl. Rz 19 und 38 zu VfGH Zl. G 197/2024) und dem NAG jedoch so zu verstehen, dass nicht jede Aufenthaltsform ausreichend ist, sondern nur eine qualifizierte Form des rechtmäßigen Aufenthaltes im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 NAG, dem mit Blick auf den Aufenthaltszweck der betroffenen Person auch eine Dauerperspektive innewohnt. Eine Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69 NAG) stellt hingegen - im Einklang mit § 4 Abs. 1 SH-GG - keine dauerhafte Niederlassung im Sinne der neuen Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 4 und im Sinne des NAG dar. Die bis dato in § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 (alt) normierten Aufenthaltsstitel sind zukünftig unter den neuen § 5 Abs. 2 Z 4 zu subsumieren. Die bisherige Z 2a zu den britischen Staatsangehörigen erhält in der neuen Fassung die Ziffernbezeichnung 3.

Auch die jedenfalls nicht anspruchsberechtigten Personengruppen in § 5 Abs. 3 werden überarbeitet. Subsidiär Schutzberechtigte (Abs. 3 Z 2) haben künftig keinen Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung. Die Versorgung subsidiär Schutzberechtigter erfolgt künftig im Einklang mit § 4 Abs. 1 letzter Satz SH-GG im Rahmen der Grundversorgung. Auch werden ausreisepflichtige Fremde von § 4 Abs. 2 Z 3 SH-GG explizit als von Leistungen auszuschließende Personen erwähnt. Bei Personen, deren Aufenthalt gemäß § 46a FPG nur geduldet ist, ist die Ausreisepflicht weiterhin aufrecht, weswegen sie auch von der erwähnten Bestimmung umfasst sind. Geduldete und subsidiär Schutzberechtigte können auch nach fünf Jahren dauerhaftem und tatsächlich Aufenthalt keinen Anspruch auf Leistungen der WMS erwerben.

Zu Artikel I Z 5 (§ 7 Abs. 2 Z 1)

Bedarfsgemeinschaften, die aus einer alleinstehenden Person bestehen, erhalten ab sofort nicht mehr pauschal einen Mindeststandard von 100%. Die Höhe der Leistungen an alleinstehende Personen richtet sich künftig danach, ob die Person alleine in einer Wohnung oder mit anderen volljährigen Personen gemeinsam in einer Wohngemeinschaft lebt.

Aus diesem Grund wird die bisherige Formulierung im § 7 Abs. 2 Z 1 zu alleinstehenden Personen konkretisiert.

Die Systematik der Zurechnung der Personen zu einer Bedarfsgemeinschaft bleibt unverändert.

Zu Artikel I Z 6 (§ 8 Abs. 1)

Alle Mindeststandards, auch die für minderjährige Personen (§ 8 Abs. 2 Z 7), enthalten künftig einen einheitlichen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs von 25%, der bei der Berechnung einer allfälligen Mietbeihilfe nach § 9 zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel I Z 7 (§ 8 Abs. 2)

Z 1: 100% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes (AZ) stehen weiterhin volljährigen Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die alleine in einer Wohnung leben, zu. Ebenso haben Alleinerzieher*innen, die eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Kindern bilden, weiterhin Anspruch auf 100%, unabhängig davon, ob sie alleine oder mit anderen volljährigen Personen in einer Wohnung leben.

Alleinstehende Bezieher*innen gemäß § 8 Abs. 3 WMG (auf Dauer arbeitsunfähige Personen, Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig und Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben) erhalten

ebenso – wie bisher – 100 % der AZ unabhängig davon, ob diese Person alleine in einer Wohnung lebt oder in einer Wohngemeinschaft.

Dies gilt auch für volljährige in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen lebende Personen (wie zB teilbetreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen oder Frauenhäuser). Personen, die in derartigen Wohnformen leben, haben aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände häufig zusätzliche monatliche Aufwendungen (zB für Medikamente oder Therapien) zu tragen. Eine Ausnahme dieser Zielgruppe ist auch gemäß § 5 Abs. 2 dritter Satz SH-GG explizit zulässig.

Sollten Bewohner*innen einer zielgruppenspezifischen betreuten Wohnform neben einer Wohnmöglichkeit auch Lebensmittel und andere Gegenstände des täglichen Bedarfs zur Verfügung gestellt werden, werden sie – wie schon bis dato – von der eben erwähnten Ausnahme nicht umfasst, da ihr Lebensunterhalt überwiegend durch die Einrichtung gedeckt wird

Z 2 lit. a (bisherige Z 2): Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert.

Z 2 lit. b: Alle anderen volljährigen Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen volljährigen Personen in einer Wohnung leben (Wohngemeinschaft), erhalten künftig genauso wie Paare (Ehepaare, Lebensgefährte*innen oder eingetragene Partner*innen) einen Mindeststandard von 70%. Für das Vorliegen einer Wohngemeinschaft ist es unerheblich, ob die an derselben Adresse lebenden volljährigen Personen miteinander verwandt sind oder nicht. Die Mitglieder einer Wohngemeinschaft profitieren von der gemeinsamen Tragung der Wohn- und Lebenshaltungskosten (gemeinsame Tragung der Ausgaben für Lebensmittel, Teilung der Miet-, Strom- und Heizkosten etc.), sowie den sich daraus ergebenden Synergieeffekten. Eine Herabsetzung des Mindeststandards auf 70% der AZ ist auch von der Judikatur des VfGH (VfGH 7.3.2018, G 136/2017 mwN) und durch das SH-GG (vgl. Erläuterungen zu 514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage) gedeckt.

Z 2a: Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert.

Z 3 bis 6: Es soll der erhöhte Mindeststandard nur mehr denjenigen volljährigen Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden, die einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung nachgehen oder eine Erwerbs- bzw. Schulausbildung absolvieren. Lehrausbildungen in Betrieben oder überbetrieblichen Lehrwerkstätten sind von der Bestimmung ebenfalls umfasst. So sollen diejenigen Personen bestärkt und belohnt werden, die sich über das gesetzliche Mindestmaß hinaus engagieren. Die Absolvierung von gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen (AMS-Schulungen bzw. Integrationskurse) durch Zuerkennung einer höheren Leistung zu belohnen, ist vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein gesetzliches Minimum nach dem AIVG sowie IntG handelt, als auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Analyse nicht mehr rechtfertigbar. Belohnt werden sollen zukünftig daher nur noch Erwerbs- und Schulausbildungen sowie die Geringfügigkeit übersteigende Beschäftigungsverhältnisse.

Die neue Wohngemeinschafts-Regelung wurde daneben auch auf volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ausgeweitet. Ausschlaggebendes Kriterium für die Zuerkennung des Mindeststandards in Höhe von 100% ist neben der nicht nur geringfügigen Erwerbstätigkeit beziehungsweise der Absolvierung einer Schul- oder Erwerbsausbildung, dass der*die Bezieher*in alleine in einer Wohnung lebt (vgl. § 8 Abs. 2 Z 3). Bei allen anderen Konstellationen (gemeinsamer Haushalt mit (Groß-)Eltern, Ehe, eingetragenen Partnerschaft, Lebensgemeinschaft oder Wohngemeinschaft) gibt es bei Erfüllung der Voraussetzungen höchstens 75%.

Z 7 (bisherige Z 9): Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert.

Zu Artikel I Z 8 (§ 8 Abs. 3)

Der GDW beträgt künftig auch für diese Personengruppe 25%.

Zu Artikel I Z 9 (§ 8 Abs. 4 erster Satz)

Das SH-GG sieht keine Verpflichtung der Länder zur Auszahlung von Sonderzahlungen an Hilfe empfangende Personen vor. Die Sonderzahlung wird weiterhin auf zwei Auszahlungstermine im April und Oktober aufgeteilt. Die Höhe wird mit je einem halben Mindeststandard pro Auszahlungstermin begrenzt.

Zu Artikel I Z 10 (§ 9 Abs. 1)

Die bisherigen Bestimmungen des Abs. 1 zweiter und dritter Satz, denen zufolge eine Antragstellung bis zum 15. des Monats einen Anspruch für den ganzen Monat bzw. ab dem 16. einen Anspruch erst ab dem folgenden Monat nach sich zieht, wird auf eine taggenaue Berechnung, bezogen auf den Antragstag,

umgestellt. Somit werden die tatsächlichen Mietkosten besser berücksichtigt und der Berechnungsbereich an den des Grundanspruches nach § 8 Abs. 1 angepasst.

Somit wird die Auszahlung der Mietbeihilfe an die Auszahlung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs angeglichen.

Zu Artikel I Z 11 (§ 11b samt Überschrift)

Der Zuschlag entfällt.

Zu Artikel I Z 12 (§ 12 Abs. 3 Z 4)

Um unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten der gegenständlichen Bestimmung hintanzuhalten, wird ausdrücklich festgehalten, dass auch rechtliche Gründe der Verwertbarkeit eines unbeweglichen Vermögens entgegenstehen können (zB Belastungs- und Veräußerungsverbot etc.).

Zu Artikel I Z 13 (§ 12 Abs. 3 Z 5)

Um Fehler bei der Vermögensberechnung und unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten der gegenständlichen Regelung zu vermeiden, wird klargestellt, dass der Vermögensfreibetrag pro anspruchsberechtigter Person der Bedarfsgemeinschaft zu verstehen ist.

Zu Artikel I Z 14 (§ 21 Abs. 3 und § 24 Abs. 3a erster Satz)

Ob ein Kostenersatz- oder Rückforderungsanspruch tatsächlich uneinbringlich ist, wird in der Regel erst bei der Exekution des Anspruchs durch das zuständige Zivilgericht festgestellt. Um der zivilrechtlichen Beurteilung nicht vorzugreifen, wird die Möglichkeit abgeschafft, dass die Behörde von vornherein auf die Einbringung eines Kosten- oder Rückforderungsanspruches verzichtet, da dieser „voraussichtlich uneinbringlich ist.“ Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass bei Behebung des Kostenersatz- oder Rückforderungsbescheides durch das Verwaltungsgericht wegen einer angeblichen „voraussichtlichen Uneinbringlichkeit“, die Person deren Bescheid behoben wurde, häufig lediglich für kurze Zeit keine Leistungen der WMS bezieht, anschließend oft aber einen neuerlichen Antrag stellt. Um die Möglichkeit nicht zu beseitigen, neuerliche Leistungen gegen eine bereits offene Forderung in Form eines festgestellten Kosten- oder Rückforderungsanspruches aufzurechnen, ist die vorliegende Änderung erforderlich.

Zu Artikel I Z 15 (§ 24a)

Auch Nachzahlungen anderer Sozialleistungen aus dem Ausland rechtfertigen zukünftig einen Kostenersatz (zB Elterngeld aus Deutschland). Die bestehende Aufzählung im § 24a wird daher um ausländische Sozialleistungen erweitert. Der Begriff der ausländischen Sozialleistungen ist weitgefasst zu verstehen und ermöglicht es, alle aus dem Ausland nachgezahlten Sozialleistungen mittels § 24a Kostenersatz zurückzufordern.

Zu Artikel I Z 16 (§ 35)

Da die Mietbeihilfe gemäß § 9 WMG ein Zuschlag zu einem bestehenden Anspruch auf Leistungen der WMS ist, und kein eigener Antrag gestellt werden kann, war die bisherige Ausnahme bei der Entscheidungsfrist zu streichen.

Zu Artikel I Z 17 bis 28 (§ 42 Z 1 und 3, 5 bis 8, 10 und 11, 17 und 18, sowie 21 und 22)

Aufgrund zahlreicher Novellen auf bundesgesetzlicher Ebene erfolgt eine Zitatanpassung.

Zu Artikel I Z 29 (§ 44 Abs. 25)

Regelt das Inkrafttreten bzw. das Außerkrafttreten der Bestimmungen.

Zu § 5: In Entsprechung des VfGH Erkenntnisses vom 11. März 2025, Zl. G 197/2024, treten die notwendigen Anpassungen zu den seit 5 Jahren dauerhaft niedergelassenen Fremden in Form einer neuen Fassung des § 5 Abs. 2 Z 2 bis 6 mit 1. April 2026 in Kraft. Die Änderungen betreffend subsidiär Schutzberechtigter (§ 5 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3) treten bereits mit 1. Januar 2026 in Kraft.

Zu § 9 Abs. 1: Um die notwendigen vollzugstechnischen Anpassungen sicherstellen zu können, wird das Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. Mai 2026 festgelegt.

Zu § 11b samt Überschrift: Diese Bestimmung entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

Alle weiteren Änderungen in der gegenständlichen Novelle treten mit 1. Januar 2026 in Kraft.

Bescheide, die vor Inkrafttreten dieser Novelle erlassen wurden und am 1. Januar 2026 bereits rechtskräftig sind, sowie Bescheide, die noch nicht rechtskräftig sind (weil sie zB erst Mitte Dezember 2025 erlassen wurden), sind von Amts wegen ab 1. Januar 2026 auf die neue Rechtslage anzupassen.

Bezüglich der amtsweisen Anpassung rechtskräftiger Bescheide ist § 68 Abs. 6 AVG zu beachten, demzufolge die der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung außerhalb eines Berufungsverfahrens unberührt bleiben. Die gegenständlich vorgesehene Befugnis von amtsweisen Eingriffen der Behörde in rechtskräftige Bescheide ist nach § 68 Abs. 6 AVG somit gerechtfertigt.

Daneben können nach ständiger Rechtsprechung des VfGH budgetäre Überlegungen Eingriffe in bestehende Rechtspositionen sachlich rechtfertigen. Im Fall von abgabenfinanzierten Transferleistungen, wie der WMS, besteht aus Sicht der Judikatur (vgl. VfSlg. 19.411) überdies kein verfassungsrechtlich zu schützendes Vertrauen der Bezieher*innen auf einen unveränderten Fortbestand der Rechtslage. Der Gesetzgeber kann daher, falls eine erhöhte Nachfrage nach Transferleistungen den öffentlichen Haushalt übermäßig belastet, den Zugang zu diesen Leistungen auch aus diesem Grund einschränken.

Eine mit der Anpassung verbundene Rückwirkung auf bereits verstrichene Bemessungszeiträume ist allerdings verfassungsrechtlich nicht zulässig, da dies im Sinne der Judikatur des VfGH einen erheblichen und plötzlichen Eingriff in die Rechtsposition der Bezieher*innen darstellen würde.

Zu Artikel II (Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetzes – WrWbG))

Zu Artikel II Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Künftig soll die Regelung der Anspruchsberechtigung von den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellten Personen in Form eines Verweises auf § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Wiener Mindestsicherungsgesetz erfolgen. Der in § 3 Abs. 2 normierte Kreis der anspruchsberechtigten Personen orientiert sich bereits bisher an der gleichlautenden Bestimmung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, nicht zuletzt, um ein nahtloses Anknüpfen und Einheitlichkeit der beiden Leistungspools zu gewährleisten. Im Hinblick auf die im Wiener Mindestsicherungsgesetz vorgesehene Anpassung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen in Entsprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 11. März 2025, Zl. G 197/2024, erscheint daher ein direkter Verweis auf genannte Bestimmung, insbesondere auch aus verwaltungsökonomischen Gründen, geboten.

Zu Artikel II Z 2 (§ 4 Abs. 4):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf den anrechnungsfreien Betrag gemäß § 7 Abs. 7 (Nullzumutbarkeitsgrenze).

Zu Artikel II Z 3 (§ 4a):

Mit der neu konzipierten Bestimmung des § 4a wird für Wohngemeinschaften einerseits die gleichbleibende Gewährung einer Wohnbeihilfe für bereits bestehende Bezieherinnen und Bezieher sichergestellt sowie andererseits gewährleistet, dass jedenfalls eine angemessene Unterstützungsleistung zur Besteitung der Wohnkosten für bestimmte Personengruppen besteht.

Mit der Regelung des § 4a Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass Wohngemeinschaften, die aus mehreren volljährigen Personen bestehen und die bislang Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (insbesondere eine Mietbeihilfe) bezogen haben und auf Grund der neuen Regelungen nicht mehr anspruchsberechtigt sind, eine Wohnbeihilfe erhalten können. Derartige Konstellationen erfahren insofern eine Sonderregelung, als das erforderliche Mindesteinkommen unter gewissen Voraussetzungen gesenkt wird. Erfasst werden bloß Personen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 lit. b Wiener Mindestsicherungsgesetz, sohin volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen volljährigen Personen in einer Wohngemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz leben. Nicht erfasst sind somit Personen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 lit. a Wiener Mindestsicherungsgesetz. Personen, die in einer Ehegemeinschaft, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, sind weiterhin nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 2 WrWbG zu behandeln.

Bei einem 1-Personen-Haushalt beträgt derzeit die maximale Wohnbeihilfe rund 363,00 Euro. Aus Motiven der Gleichbehandlung mit bestehenden Bezieherinnen und Beziehern ist eine Fingierung eines Haushaltseinkommens derartiger Haushalte in Höhe von 100 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards erforderlich.

Dadurch, dass in Abs. 3 Personen iSd Abs. 1, sofern sie nicht alleinige Hauptmieterin bzw. Hauptmieter sind, bei der Berechnung der zustehenden Wohnbeihilfe aus der Haushaltsgemeinschaft exkludiert werden (bzw. weiterhin exkludiert bleiben), wenn zumindest eine weitere Person ein Einkommen von zumindest 100 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards bezieht, wird verhindert, dass es zu einer Erhöhung des Gesamthaushaltseinkommens und somit zu einer Verringerung der Wohnbeihilfe für jene anspruchsberechtigten Personen der Haushaltsgemeinschaft kommt, die bislang schon Wohnbeihilfe beziehen.

Zu Artikel II Z 4 (§ 7 Abs. 4):

Aufgrund der Änderung der Ziffernbezeichnung im Wiener Mindestsicherungsgesetz erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisungen in § 7 Abs. 4.

Zu Artikel III:

Es ist erforderlich, dass die Änderungen des Wiener Wohnbeihilfegesetzes gleichzeitig mit den Änderungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes in Kraft treten.